

Veranstaltererklärung nach Rn. 35 VwV zu § 29 Abs. 2 StVO



PASSAU
Leben an drei Flüssen

(Veranstalter/Anschrift)

, den

(Ort)

(Datum)

Stadt Passau
Ordnungsamt – Dienststelle 214
Vornholzstraße 40
94036 Passau
E-Mail: strassenverkehr@passau.de

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung

(Bezeichnung der Veranstaltung)

(Datum der Veranstaltung)

erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. Art. 18 BayStrWG darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

(Unterschrift des Veranstalters/Verantwortlichen)

(Name in Druckschrift oder Stempel)

Erläuterung zur Veranstaltererklärung

1. Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO wird durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde dem/der **Veranstaltenden** erteilt. Sie beinhaltet unter anderem die Bedingungen und Auflagen der Straßenbaubehörde. Parallel ergeht eine verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 StVO für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung notwendigen Maßnahmen auf öffentlichen Straßen (Sperrungen, Umleitungen usw.) an den zuständigen **Straßenbaulastträger**. Für Gemeindestraßen sind dies die Gemeinden selbst, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen können dies auch die Kreisverwaltung sein.
2. Die Kosten der Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnungen bzw. der notwendigen Kontrollen hat der/die Veranstaltende zu tragen, soweit der Straßenbaulastträger nicht auf einen Kostenersatz verzichtet.
3. Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten zur Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnungen:
 - a. Der Straßenbaulastträger (Gemeinde oder Straßenbauamt) setzt die verkehrsrechtliche Anordnung selbst um.
 - b. Der Straßenbaulastträger bedient sich zur Umsetzung einer *Fachfirma*. Die Kontrolle erfolgt durch den Straßenbaulastträger.
 - c. Der Straßenbaulastträger bedient sich zur Umsetzung des/der *Veranstaltenden*. Die Kontrolle erfolgt auch in diesem Fall durch den Straßenbaulastträger.
4. In welcher Form (s. o. Ziffer 3 a, b oder c) die verkehrsrechtlichen Anordnungen umgesetzt werden, ist zwischen der/den Veranstaltung(en) und dem Straßenbaulastträger zu vereinbaren.
5. Soweit Kosten für die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnungen anfallen, werden diese vom Straßenbaulastträger direkt bei dem/der Veranstaltenden erhoben.

Erläuterung zur Veranstaltererklärung

Sofern der Straßenbaulastträger zustimmt, die Verkehrssicherung von dem/der Veranstaltenden durchführen zu lassen (Punkt 3.c), erkläre ich mich

- bereit
 nicht bereit

als Verwaltungshelfer die unter Punkt 1 genannte verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 StVO umzusetzen.

(Unterschrift)

(Name in Druckschrift oder Stempel)